119/24,25

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

DES KANTONS SOLOTHURN

Kantonales
Amt für Raumplanung
E 22. MAI 1987
Nr 1538

VOM

19. Mai 1987

Genehmigung der Schutzzonen für die Quellen der Gemeinden Lupsingen und Büren auf dem Gemeindegebiet von Seewen

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung

1. Zum Schutze ihrer Trinkwasserversorgung haben die Gemeinden Büren und Lupsingen auf dem Gemeindegebiet Seewen Schutzzonen im Sinne von Art. 30 GSchG und §§ 27 und 28 GSV ausgeschieden und die entsprechenden Auflagen und Nutzungsbeschränkungen für die Schutzzonengebiete in einem Schutzzonenreglement festgelegt.

2. In Anwendung von §§ 68 und 69 BauG und § Ziffer 2 GSV hat das Bau-Departement nach Durchführung des Anhörungsverfahrens die Schutzzonenpläne und das Schutzzonenreglement in der Zeit vom 27. Februar bis 27. März 1986 öffentlich aufgelegt. Gegen den Plan der Belchquelle ging eine Einsprache durch die römisch-katholische Kirchgemeinde Seewen ein, die mit Schreiben vom 21. April 1987 zurückgezogen wurde.

3. Die Pläne und das Reglement liegen nun zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor.

   Das Verfahren ist richtig durchgeführt worden; Schutzzonenpläne und -reglement können genehmigt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Einsprache der römisch-katholischen Kirchgemeinde wird infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

2. Die Schutzzonenpläne und das -reglement für die Belchquelle der Einwohnergemeinde Büren und für die Schneemattquelle der Einwohnergemeinde Lupsingen (BL) auf dem Gemeindegebiet von Seewen werden genehmigt.

3. Die Pläne und das Reglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses in Kraft.

4. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 5 Wasserrechtsgesetz im Grundbuch mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Quellwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch.

5. Die Einwohnergemeinden Lupsingen und Büren haben folgende Bewilligungsgebühren zu bezahlen:

- Verfahrenskosten: 180.-
- Publikationskosten: 202.50
- Plananfertigung (nur Belchquelle): 100.-
- Bewilligungsgebühr: 230.-

Anteil Gemeinde Büren:

- Anteil Bewilligungsgebühr:	115.-	
- Anteil Publikationskosten:	101.25	
- Plananfertigungskosten:	100.-	
- Anteil Verfahrenskosten:	80.-	
Total	396.25	(ES)

zahlbar innert 30 Tagen

(Staatskanzlei Nr. 144)ES

Anteil Gemeinde Lupsingen:

- Anteil Bewilligungsgebühr:	115.-
- Anteil Publikationskosten:	101.25
- Anteil Verfahrenskosten:	100.-
Total	316.25 (ES)

zahlbar innert 30 Tagen

(Staatskanzlei Nr. 145)ES

Der Staatsschreiber:
i.V.

Bau-Departement (2)
Amt für Wasserwirtschaft (3) mit 1 gen. Reglement und je 1 gen. Plan
Amt für Raumplanung mit 1 gen. Reglement und je 1 gen. Plan
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (4)
Amtsschreiberei Dorneck, 4143 Dornach, mit 1 gen. Reglement und je 1 gen. Plan, als Antrag
Ammannamt der EG, 4206 Seewen, mit 1 gen. Reglement und je 1 gen. Plan
Kt. Baselland Amt für Umweltschutz und Energie, 4410 Liestal mit 1 gen. Reglement und 1 gen. Plan Schneemattquelle
Ammannamt der EG Lupsingen mit 1 gen. Reglement und 1 gen. Plan Schneemattquelle + ES , 4419 Lupsingen
Ammannamt der EG, 4413 Büren mit 1 gen. Reglement und 1 gen. Plan Belchquelle + ES
Römisch-katholische Kirchgemeinde Seewen, einschreiben

Amtsblatt: Publikation der Ziffer 2 des Dispositivs